

# **Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Scheidterberghang gegen den Tensch“ GLB 5.08.01.**

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

(1) Die im Folgenden näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Am Scheidterberghang gegen den Tensch“.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Flächengröße von 2,4 ha liegt im Gebiet der Stadt Saarbrücken, Gemarkung Schafbrücke. Er umfasst Teile der in Flur 29 gelegenen Waldparzellen Nr. 1/23 und 19/1.

Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles verlaufen folgendermaßen: Die südliche Grenze verläuft vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1/3 in der Flur 12, entlang der Flurgrenze in östlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 38/1, Flur 12.

Verlängert man die östliche Parzellengrenze des Flurstückes 1/3, Flur 12 um 40 Meter in nördlicher Richtung, so erhält man die westliche Grenze. Die nördliche Grenze verläuft von hier aus im rechten Winkel abknickend, im Abstand von 40 Metern, parallel zur Flurgrenze bis in die Höhe der Westgrenze des Flurstückes 38/1 in Flur 12. Von hier wieder im rechten Winkel abknickend zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 38/1, Flur 12 ergibt sich die Ostgrenze.

(3) Das Gebiet ist in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Flurkarte schwarz umrandet sowie in einer Übersichtskarte dargestellt. Die amtlichen Karten sind beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken und beim Minister für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – archiviert und können während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines Perlgras- Buchenwaldes mit sicker- bzw. quellfeuchten Unterhangpartien. Aufgrund der abiotischen Rahmenbedingungen bietet dieser Bereich Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzenarten, insbesondere des Riesenschachtelhalms (*Equisetum telmateia*) und des Winterschachtelhalms (*Equisetum hyemale*). Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diese Lebensgemeinschaften ist der Schutz insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsnähe in besonderem Maße erforderlich.

## **§ 3**

### **Verbotene Maßnahmen**

1. Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Im Bereich des geschützten Bestandes gemäß § 1 ist insbesondere verboten:
  - 1.1 bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,

- 1.2 Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
  - 1.3 das Auffüllen der Fläche mit Erd- oder Schuttmassen oder die Veränderung bzw. Beschädigung der Bodengestalt und Bodenbeschaffenheit auf andere Weise,
  - 1.4 das Ablagern jeglicher Art von Stoffen, einschließlich Garten- oder sonstiger Abfälle,
  - 1.5 das Befestigen oder Verdichten der Fläche bzw. das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art,
  - 1.6 die Verwendung bzw. die Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden oder sonstigen chemischen Mitteln oder von Klärschlamm,
  - 1.7 die Veränderung der Bodenoberfläche durch Umwandlung des Bodens,
  - 1.8 das Beschädigen, Abreißen oder Ausgraben der geschützten Pflanzen,
  - 1.9 das Beweiden der Fläche,
  - 1.10 das Abbrennen der Fläche,
  - 1.11 das unberechtigte Mähen der Fläche,
  - 1.12 das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser sowie das Herstellen von Drainagen.
2. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Solche Maßnahmen, aber auch notwendige Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen und Gelände, die der Versorgung dienen, sind der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

#### **§ 4 Anzeigepflicht**

Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, sind der Landeshauptstadt Saarbrücken anzuzeigen.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 3 genannten Einschränkungen

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Prinzipien der naturgemäßen Waldwirtschaft und den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes. Insbesondere sind zulässig:
  - die einzelstammweise Nutzung erntereifer Zielstärkenbäume,
  - die Unterhaltung und Instandsetzung des Weges als befestigter Hauptabfuhrweg,
  - die Durchführung der Verkehrssicherung entlang des südlich angrenzenden Baugebietes.

2. von der Landeshauptstadt Saarbrücken oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. von der Landeshauptstadt Saarbrücken angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6 Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 50 (1) Saarländisches Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine in § 3 bezeichnete Handlung ohne die erforderliche Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend § 52 (1) Nr. 4 SNG mit einer Geldbuße gemäß § 52 (2) SNG bis zu 50.000, -- € belegt werden.

## **§ 8 Beseitigung von Beeinträchtigungen**

Vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Landeshauptstadt Saarbrücken zu beseitigen. Im Sinne des §28 (1) SNG kann eine Wiederherstellung des früheren Zustandes angeordnet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Anpassungen zu den Bestimmungen für den geschützten Landschaftsbestandteil gelten rückwirkend ab Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturreformgesetzes am 01. Januar 2008.

Saarbrücken, den 23. April 2008

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken

Charlotte Britz

**Anlage**  
Übersichtskarte